

**Satzung der Universität Heidelberg
für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester
auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen**

vom 13. Juli 2007, geändert am 13. Juli 2023

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10, 63 Abs. 2 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) zuletzt geändert am 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43), § 7 Hochschulzulassungsgesetz vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert am 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 32 und 33 Hochschulzulassungsverordnung vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert am 20. Dezember 2021 (GBl. S. 1049), hat der Senat der Universität Heidelberg am 11. Juli 2023 die nachstehende erste Änderung der Satzung der Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen vom 13. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 3. August 2007, S. 2521 ff.) beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Das Auswahlverfahren für höhere Fachsemester wird nach den Regelungen des § 19 Hochschulvergabeverordnung durchgeführt. Soweit eine Auswahl auf Grund bisher erbrachter Studienleistungen erforderlich ist, wird dieses Kriterium nachfolgend näher bestimmt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Regelungen dieser Satzung gelten für die aufgeführten Studiengänge, für die laut der jeweils gültigen Zulassungszahlenverordnung Auffüllgrenzen in höheren Fachsemestern festgesetzt sind.

§ 3 Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu einem höheren Fachsemester ist für ein Vergabeverfahren zum Wintersemester bis zum 15. Juli, für ein Vergabeverfahren zum Sommersemester bis zum 15. Januar zu stellen (Ausschlussfristen).
- (2) Nachweise über abgelegte Prüfungen bzw. Studienleistungen, die zum Bewerbungsschluss noch nicht vorliegen, müssen bis zum 15. August für das Vergabeverfahren zum Wintersemester bzw. bis zum 15. Februar für das Vergabeverfahren zum Sommersemester vorgelegt werden, um im Hauptverfahren berücksichtigt werden zu können. Später eingehende Nachweise können in Nachrückverfahren berücksichtigt werden. Bei einer Bewerbung in das erste klinische Semester im Studiengang Medizin zum Wintersemester verlängert sich die Frist nach Satz 1 für die Vorlage der Ergebnismitteilung des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum 25. September.

§ 4 Regelungen für den Studiengang Medizin (Heidelberg)

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Medizin, Fakultät Heidelberg, Staatsexamen, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

1. Vorklinische Semester

Jede eingereichte und anererkennungsfähige Studienleistung des vorklinischen Studienabschnitts wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Leistungsnachweis	Punkte
Berufsfelderkundung	1
Einführung in die klinische Medizin	1
Praktikum der Med. Terminologie	1
Kursus der Med. Psychologie/Soziologie	1
Seminar der Med. Psychologie/Soziologie	1
Praktikum der Chemie	2
Praktikum der Physik	2
Kursus der Makroskopischen Anatomie für Mediziner	5
Praktikum der Biologie	5
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	3*
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	3*
Praktikum der Physiologie	3*
Seminar Physiologie	2*
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	2*
Seminar Anatomie	2*

* in Heidelberg ein integrierter Kurs über ein Jahr im 3. und 4. FS. Punkte können nur vergeben werden, wenn alle sechs Leistungen gleichzeitig vorliegen – einzeln vorgelegte Leistungsnachweise können nicht angerechnet werden

2. Erstes klinisches Fachsemester:

Es wird nach der Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ausgewählt.

Sofern die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum Ablauf der Fristen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 im Einzelfall noch nicht vorliegt, geht das vorläufige schriftliche Ergebnis des Bewerbers bzw. der Bewerberin in die Bewertung ein.

3. Zweites bis sechstes klinisches Fachsemester

Zugelassen werden Studierende, die Leistungsnachweise in folgenden Fächern nachweisen:

- Einzelleistungsnachweis Pathologie
- Einzelleistungsnachweis Pharmakologie, Toxikologie
- Einzelleistungsnachweis Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Strahlentherapie

Die Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgt in erster Linie auf Grund dieser geforderten Leistungsnachweise; bei gleichem Leistungsstand entscheidet das Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

§ 5 Regelungen für den Studiengang Medizin (Mannheim)

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Medizin (Fakultät Mannheim) wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

1. Vorklinische Semester

Jede eingereichte und anererkennungsfähige Studienleistung des vorklinischen Studienabschnitts wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

Leistungsnachweis	Punkte
Berufsfelderkundung	1
Einführung in die klinische Medizin	1
Praktikum der Med. Terminologie	1
Kursus der Med. Psychologie/Soziologie	1
Seminar der Med. Psychologie/Soziologie	1
Praktikum der Chemie	1
Praktikum der Physik	1
Kursus der Makroskopischen Anatomie für Mediziner	1
Praktikum der Biologie	1
Kursus der Mikroskopischen Anatomie	1
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie	1
Praktikum der Physiologie	1
Seminar Physiologie	1
Seminar Biochemie/Molekularbiologie	1
Seminar Anatomie	1

2. Erstes klinisches Fachsemester:

Es wird nach der Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung ausgewählt. Sofern die Gesamtnote des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung bis zum Ablauf der Fristen nach § 3 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 Satz 1 und 3 im Einzelfall noch nicht vorliegt, geht das vorläufige schriftliche Ergebnis des Bewerbers bzw. der Bewerberin in die Bewertung ein.

3. Zweites bis Sechstes klinisches Fachsemester

Zugelassen werden Studierende, die Leistungsnachweise in folgenden Fächern nachweisen:

- Einzelleistungsnachweis Pathologie
- Einzelleistungsnachweis Pharmakologie, Toxikologie
- Einzelleistungsnachweis Hygiene, Mikrobiologie, Virologie
- Querschnittsbereich Bildgebende Verfahren, Strahlenschutz, Strahlentherapie

Die Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgt in erster Linie auf Grund dieser geforderten Leistungsnachweise; bei gleichem Leistungsstand entscheidet das Ergebnis des Ersten Abschnitts der Ärztlichen Prüfung.

- (2) Bei Ranggleichheit entscheidet die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, hilfsweise das Los.

§ 6 Regelungen für den Studiengang Zahnmedizin

- (1) Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Zahnmedizin, Staatsexamen, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

Jede eingereichte und anerkennungsfähige Studienleistung wird mit einer Punktzahl gemäß nachfolgendem Schema bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.

1. Studienabschnitt bis zum ersten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (Z1)

Leistungsnachweis	Punkte	
Praktikum der Berufsfelderkundung	2	
Übung in medizinischer Terminologie	1	
Praktikum der Chemie für Studierende der Zahnmedizin	3	
Praktikum der Physik für Studierende der Zahnmedizin	3	
Praktikum der Makroskopischen Anatomie	4	* in Heidelberg integrierter Kurs über 1 1/2 Jahre im 2., 3. und 4. FS, Punkte können nur vergeben werden, wenn alle drei Leistungen gleichzeitig
Praktikum der Mikroskopischen Anatomie	4*	
Praktikum der Biochemie/Molekularbiologie (Physiologisch- chem. Praktikum)	4*	
Praktikum der Physiologie	4*	** in Heidelberg integrierter Kurs über das 4.. FS, Punkte können nur vergeben werden, wenn alle zwei Leistungen gleichzeitig vorliegen – einzeln vorgelegte Leistungsnachweise können nicht angerechnet werden
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Präventive Zahnheilkunde	4**	
Praktikum der Zahnmedizinischen Propädeutik mit Schwerpunkt Dentale Technologie	4**	
Wahlfach vor dem Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung 1	1	

2. Studienabschnitt nach dem ersten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (Z1) bis zum zweiten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (Z2)

Leistungsnachweis	Punkte
Praktikum der Zahnerhaltungskunde am Phantom	4
Praktikum der zahnärztlichen Prothetik am Phantom	4
Praktikum der kieferorthopädischen Propädeutik und Prophylaxe	4
Praktikum der zahnärztlich- chirurgischen Propädeutik und der Notfallmedizin	4

3. Studienabschnitt nach dem zweiten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (Z2) bis zum dritten Abschnitt der zahnärztlichen Prüfung (Z3)

1. Auswahlkriterium:

Zugelassen werden Studierende, die Leistungsnachweise in folgenden Fächern nachweisen:

- Einzelleistungsnachweis Pathologie
- Einzelleistungsnachweis Pharmakologie, Toxikologie
- Einzelleistungsnachweis Hygiene, Mikrobiologie, Virologie

2. Auswahlkriterium (nachrangig):

Leistungsnachweis	Punkte
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten I	4
Praktikum in der Klinik oder Poliklinik für Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten II	4
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung I	4
Praktikum der zahnmedizinischen Diagnostik und Behandlungsplanung II	4
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie I	4
Praktikum der kieferorthopädischen Diagnostik und Therapie II	4
Operationskurs I	4
Operationskurs II	4
Integrierter Behandlungskurs I	5
Integrierter Behandlungskurs II	5
Integrierter Behandlungskurs III	5
Integrierter Behandlungskurs IV	5
Radiologisches Praktikum	3
Pathologie	3
Pharmakologie und Toxikologie	2
Hygiene, Mikrobiologie und Virologie	2
Notfallmedizin	1
Innere Medizin einschließlich Immunologie	3
Dermatologie und Allergologie	1
Berufskunde und Praxisführung	1
Ethik und Geschichte der Medizin und der Zahnmedizin	1
Gesundheitswissenschaften mit den Schwerpunkten Epidemiologie, Prävention, Gesundheitsförderung, öffentliche Gesundheitspflege, Gesundheitsökonomie	1
Wissenschaftliches Arbeiten mit den Schwerpunkten medizinische Biometrie, medizinische Informatik, Literaturrecherche und -bewertung und evidenzbasierte Medizin	2
Schmerzmedizin	1
Medizin und Zahnmedizin des Alterns und des alten Menschen	1
Klinische Werkstoffkunde	3
Orale Medizin und systemische Aspekte	1
Erkrankungen im Kopf-Hals-Bereich	1
Wahlfach vor dem dritten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung Z3	1

Die Auswahl der Bewerberinnen bzw. Bewerber erfolgt in erster Linie auf Grund dieser geforderten Leistungsnachweise; bei gleichem Leistungsstand entscheidet das Ergebnis des Zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung.

§ 7 Regelungen für den Studiengang Sportwissenschaft, Bachelor und Staatsexamen

Für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester im Studiengang Sport, Magister, Sport Lehramt und Sport, Bachelor, wird die Auswahl nach bisher erbrachten Studienleistungen für das jeweilige Fachsemester wie folgt getroffen:

1. Die eingereichten und nach der jeweils geltenden Prüfungsordnung der Universität anererkennungsfähigen Studienleistungen im sportwissenschaftlichen Bereich und im Bereich „Theorie und Praxis des Sports“ sowie sonstige sport- bzw. berufsbiographische Kriterien werden vom zuständigen Prüfungsausschuss mit einer Punktzahl bewertet. Die Summe der Einzelbewertungen ergibt die für die Rangfolge maßgebliche Gesamtpunktzahl.
2. Für jede erfolgreich absolvierte Veranstaltung mit 2 SWS werden 4 Punkte vergeben. Die Notenstufen von sehr gut bis ausreichend werden nach folgendem Schema hinzu addiert:

Note	Punkte
sehr gut	2
gut	1,5
befriedigend	1
ausreichend	0,5

Für Lehrveranstaltungen mit nur einer Semesterwochenstunde Umfang wird die Punktzahl für das Absolvieren der Veranstaltung jeweils halbiert. Bei Veranstaltungen, für die keine Noten erteilt werden (Wahlfächer, Exkursionen, sportartübergreifende Veranstaltungen, Grundkurse von Grundfächern etc.), werden nur Punkte entsprechend dem zeitlichen Umfang der jeweiligen Veranstaltung vergeben.

3. Auf Grund sport- bzw. berufsbiographischer Kriterien werden, entsprechend dem Kriterienkatalog für Studienanfänger nach der jeweils geltenden Satzung, zusätzlich Punkte vergeben.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung gilt erstmals im Vergabeverfahren für das WS 2007/2008. Sie tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 13. Juli 2023

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor